

Akademie für Kirche und Gesellschaft

Hausordnung

(Stand: Oktober 2022)

1 Öffnungszeiten

- (1) Das Rektorat setzt die Öffnungszeiten der Akademie für Kirche und Gesellschaft (AKG) fest und regelt die Öffnungszeiten in der lehrveranstaltungsfreien Zeit.
- (2) Die Öffnungszeiten werden den Studierenden und Mitarbeitenden rechtzeitig kommuniziert.

2 Sperre und Schlüsselvergabe

- (1) Grundsätzlich sind außerhalb der Nutzungszeiten folgende Türen versperrt zu halten:
 1. Eingangstüre der AKG
 2. Seminarräume und Bibliothek
 3. Büroräume
 4. Alle Räume, sofern sich Gegenstände von hohem Wert darin befinden (z.B.: technische Ausstattung, usw.)
- (2) Die Vergabe von Schlüsseltags erfolgt grundsätzlich nur an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AKG oder sonstige Personen, denen es das Rektorat gestattet. Der Erhalt des Schlüsseltags ist nur gegen Kautionsmöglichkeit möglich. Der Erhalt ist zu vermerken und durch eigenhändige Unterschrift der oder des Berechtigten zu bestätigen. Jede Schlüsselbesitzerin oder jeder Schlüsselbesitzer ist verpflichtet, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes außerhalb der Öffnungszeiten die Eingangstüren abzusperrern.
- (3) Der Erhalter bzw. die Erhalterin des Schlüssel-Tags nimmt zur Kenntnis, dass die Zutrittsaktivitäten aufgezeichnet werden.
- (4) Ein Verlust des Schlüsseltags ist umgehend dem Rektorat zu melden, das weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu veranlassen hat.
- (5) Der Schlüsseltag ist bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Genehmigung zurückzugeben. Die Rückgabe ist zu vermerken.

3 Regelungen über die Benützung von Räumlichkeiten

- (1) Das Gebäude ist unter größtmöglicher Schonung der baulichen Substanz und des sonstigen Inventars widmungsgemäß unter sparsamster Verwendung von Energie zu verwenden. Dies gilt auch für die Benützung von Geräten.
- (2) Die Räumlichkeiten sind vorrangig für Studienzwecke und Verwaltung zu benützen. Die Benützung hat im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften, Bauordnung, Behördenauflagen) zu erfolgen. Räume dürfen nur bis zur behördlich festgesetzten Personenzahl belegt werden. Für jene Räume, für die keine Behördenvorgaben existieren, ist die maximale Belegungszahl vom Rektorat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Arbeitnehmerschutzvorschriften, Bauordnung, Veranstaltungsgesetz) festzulegen.

4 Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richten sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen. Die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen

Bestimmungen obliegt den Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleitern oder den Prüferinnen und Prüfern. Der Zutritt zu Prüfungen muss auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Studierenden beschränkt werden.

- (2) Bild- und Tonaufnahmen von Lehrveranstaltungen bedürfen jedenfalls der Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters. Bild- und Tonaufnahmen von Prüfungen sind nur mit Zustimmung der Prüferin und des Prüfers sowie der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zulässig.

5 Akademische Feiern

- (1) Akademische Feiern dürfen ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rektorats abgehalten werden.
- (2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Besteht die Gefahr der Überfüllung des für die akademische Feier vorgesehenen Raumes, muss im Einzelfall eine Beschränkung verfügt werden.
- (3) Private Bild- und Tonaufnahmen während der Feierlichkeiten sind zulässig, wenn damit keine Störung des Ablaufs der Veranstaltung verbunden ist.
- (4) Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer haben die Anweisungen des Personals der AKG oder des vom Rektorat beauftragten Ordnerdienstes zu befolgen.

6 Veranstaltungen von externen Personen

- (1) Das Rektorat kann die Benützung der Räume nach Maßgabe der Möglichkeiten auch nicht Angehörigen der AKG zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
- (2) Die entsprechenden Mietkosten werden durch das Rektorat festgelegt.
- (3) Der Veranstalterin oder dem Veranstalter obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften (insb. des Veranstaltungsgesetzes, der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der Hausordnung). Zu diesem Zweck ist nachweislich eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Dauer der gesamten Veranstaltung namhaft zu machen, die oder der vor Ort für die Einhaltung sämtlicher Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht wurden. Die Genehmigung kann vom Erlag einer Kautions für allfällige Schadenbehebungskosten und von sonstigen Auflagen abhängig gemacht werden.

7 Regelungen über die Benützung von Geräten

7.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Benützung oder Entlehnung von Geräten und Hilfsmitteln für die wissenschaftliche Lehre und Verwaltung steht primär dem Personal der AKG zu. Eine Benützung oder Entlehnung dieser Geräte und Hilfsmittel kann auf Antrag beim Rektorat auch nicht Angehörigen der AKG gegen entsprechendes Entgelt gestattet werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Verwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls kann die Benützungsberechtigung an den Erlag einer Kautions geknüpft werden. Die Benützung durch nicht Angehörige der AKG oder Entlehnung ist zu dokumentieren.
- (2) Die Aufstellung anderer Tischgeräte oder bauliche Änderungen (z.B. Strom, Wasser, Abwasser, Abluft, etc.) darf nur nach vorhergehender Genehmigung durch das Rektorat erfolgen. Die Genehmigung (bzw. Untersagung) erfolgt unter Zugrundelegung der baulichen,

technischen und budgetären Voraussetzungen sowie der arbeitsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Bauordnung.

7.2 Projektgeförderte Geräte

- (1) Projektgeförderte Geräte dürfen außerhalb des Projektes nur mit Genehmigung der Projektleiterin oder des Projektleiters verwendet werden. Nach Beendigung des Projektes entfällt diese Einschränkung.

7.3 Geräteverantwortliche oder Geräteverantwortlicher

- (1) Eine Geräteverantwortliche oder ein Geräteverantwortlicher sind von der Projektleitung zu bestimmen. Der oder dem Geräteverantwortlichen obliegt die Betreuung der Geräte und die Dokumentation der Entlehnung unter Angabe der Termine. Insbesondere hat sie oder er dafür zu sorgen, dass sich die Geräte in betriebsbereitem Zustand befinden. Dazu gehört eine regelmäßige Wartung der Geräte nach Rücksprache mit dem Rektorat bzw. mit der Projektleiterin oder dem Projektleiter.

8 Allgemeine Benützungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer und Benutzerinnen der Einrichtungen der AKG sind verpflichtet, Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl sowie jegliche Sachbeschädigung durch ordnungsgemäßen Gebrauch zu verhindern.
- (2) Alle Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamster Verwendung von Energie zu nutzen. Alle Benutzer und Benutzerinnen sind dazu angehalten, das dafür Notwendige zu tun. Offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sind dem Rektorat der AKG zu melden. Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen wird vom Rektorat die Verständigung der Sicherheitsbehörden veranlasst.
- (3) Insbesondere ist zu unterlassen:
 1. jede Verschmutzung des Geländes und der Räumlichkeiten der AKG
 2. das Rauchen in den Räumlichkeiten der AKG
 3. die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Arzneimittel- oder Suchtgiftkonsum
 4. das Entfernen und Außerbetrieb-Setzen sowie die willkürliche Veränderung oder Umstellung von Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten unbedingt notwendig ist
 5. jede eigenmächtige Veränderung an baulichen und technischen Einrichtungen
 6. die Entfernung oder Beschädigung von Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) beziehungsweise deren Unkenntlichmachung
 7. die Mitnahme von Tieren aller Art mit der Ausnahme von Blindenführhunden und Partnerhunden
 8. die Veranstaltung von Versammlungen aller Art, ausgenommen solchen, die durch das Rektorat genehmigt sind
 9. das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Genehmigung des Rektorats
 10. jegliches Verhalten, durch das Ruhe, Ordnung und Sicherheit gestört würde sowie das dem Ansehen der AKG schadet
 11. das Tragen von Schusswaffen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit und vom Rektorat ermächtigte Personen (z.B. externe Security-Dienste)

12. die Benützung von Sportgeräten (Inline Skates, Fahrräder, Skate Boards, Rollschuhen, Micro Scooter etc.) in den Räumlichkeiten der AKG
 13. die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb zu Erwerbszwecken ohne Genehmigung durch das Rektorat
 14. jede (partei)politische Betätigung, ausgenommen der im Hochschülerschaftsgesetz, im Bundespersonalvertretungsgesetz und Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechte.
- (4) Alle Benutzer und Benutzerinnen der Räume der AKG sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der AKG nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar.

9 Aushänge und Plakatierungen

- (1) Aushänge und Plakatierungen an der AKG bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen nur an hierzu vorgesehener Stelle angebracht werden. Ihr Inhalt darf zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen und darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Nicht genehmigte oder an nicht zugewiesenen Flächen angebrachte Aushänge und Plakatierungen werden kostenpflichtig entfernt. Für allfällige Schäden wird nach den Bestimmungen des ABGB gehaftet.

10 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

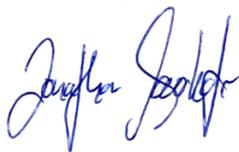
- (1) Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen:
 1. bei geringfügigen Verletzungen: Abmahnung durch das Rektorat
 2. bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen können Außenstehende und Studierende von der weiteren Benützung der Lehereinrichtungen der AKG vom Rektorat zeitlich befristet ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Gefahr der Begehung von Straftaten sind die Polizeibehörden vom Rektorat einzuschalten. Bei Gefahr im Verzug ist dazu jede oder jeder Angehörige der AKG berechtigt.
- (3) Allfällige besondere Vorschriften von Organisationseinheiten (z.B. Bibliothek) sind anzuwenden.

11 Vollziehung

Die Vollziehung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung obliegt dem Rektorat. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin der AKG berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die AKG abzuwenden. Daraus darf dieser oder diesem kein Nachteil erwachsen.

12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit 1.10.2022 in Kraft.
Genehmigt durch den Rektor und den Vizerektor:



Dr. Lic. theol. Ing. Jonathan Mauerhofer BA MA



Lic. theol. Richard Moosheer

Ort und Datum: Wien, 1. Oktober 2022